



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil: **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017 im Wahlkreis 57 (Uckermark-Barnim I)
- Seite 6** Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017 im Wahlkreis 59 (Märkisch-Oderland – Barnim II)
- Seite 12** Bekanntmachung der Beschlüsse der 27. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 23. Januar 2017
- Seite 13** Bekanntmachung der Einberufung der 28. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 27. Februar 2017
- Seite 15** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 19. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18. Januar 2017
- Seite 16** Bekanntmachung der Einberufung der 20. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 5. Wahlperiode am 22. Februar 2017
- Seite 17** 1. Änderung zur Bekanntmachung der Beschlüsse der 11. Sitzung des Kreistages Barnim am 7. Dezember 2016
- Seite 17** Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2016
- Seite 18** Bekanntmachung der Richtlinie zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer des Landkreises Barnim
- Seite 20** Bekanntmachung des Ablaufplanes der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 14. März bis 9. Mai 2017

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Blankenburg GbR

Börnicker Straße 13
16321 Bernau bei Berlin

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017 im Wahlkreis 57 (Uckermark-Barnim I)

1 Rechtliche Grundlagen

- Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594); zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 03. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) (nachfolgend: BWG)
- Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 BGBl. I S. 1376; zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 13. Mai 2013 BGBl. I S. 1255 (nachfolgend: BWO)

2 Aufforderung zur Einreichung

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 57 zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017 auf.

3 Wahlkreisabgrenzung

Der Wahlkreis 57 trägt die Bezeichnung „Uckermark-Barnim I“. Er umfasst:

- den Landkreis Uckermark,
- vom Landkreis Barnim
 - die amtsfreien Gemeinden
 - Eberswalde
 - Schorfheide
 - Wandlitz
 - die Ämter
 - Biesenthal-Barnim (=Biesenthal, Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz, Sydower Fließ)
 - Britz-Chorin-Oderberg (= Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Niederfinow, Oderberg, Parsteinsee),
 - Joachimsthal (Schorfheide) (= Gemeinden Althüttendorf, Friedrichswalde, Joachimsthal, Ziethen)

4 Voraussetzungen für das Einreichen von Kreiswahlvorschlägen

4.1 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. (§ 18 Abs. 1 BWG)

4.2 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Beteiligungsanzeige ist **bis zum 19. Juni 2017** (= 97. Tag vor der Wahl) beim **Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden** einzureichen. In der Beteiligungsanzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. (§ 18 Abs. 2 BWG)

5 Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 57 sind **bis zum 17. Juli 2017, 18 Uhr**, (= 69. Tag vor der Wahl) einzureichen bei: Kreisverwaltung Uckermark, Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau. (§ 19 BWG)

6 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

6.1 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. (§ 20 Abs. 1 BWG)

6.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien

6.2.1 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt. (§ 20 Abs. 2 BWG; § 34 Abs. 2 BWO)

6.2.2 Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (vgl. Nr. 4.2 dieser Bekanntmachung) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 57 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 BWG). Die Unterschriften sind nur auf den vom Kreiswahlleiter herausgegebenen Formblättern (Anlage 14 BWO) zu erbringen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. (§ 20 Abs. 2 BWG)

6.3 Andere Kreiswahlvorschläge

6.3.1 Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben 3 Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. (§ 34 Abs. 3 BWO)

6.3.2 Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 57 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind nur auf den vom Kreiswahlleiter herausgegebenen Formblättern (Anlage 14 BWO) zu erbringen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

6.4 Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers;
- Name der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson nach § 22 BWG enthalten. (§ 20 Abs. 4 BWG; § 34 Abs. 1 BWO)

6.5 Aufstellung von Parteibewerbern

6.5.1 Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung. (§ 21 Abs.1 BWG)

6.5.2 Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet. (§ 21 Abs. 3 Satz 4 BWG)

6.5.3 Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen. (§ 21 Abs. 5 BWG)

6.6 Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BW0 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

6.6.1 Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes zu bestätigen. (§ 34 Abs. 4 Nr.1 BW0)

6.6.2 Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtstag und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BW0)

- 6.6.3 Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. (§ 34 Abs. 4 Nr.3 BWO)
- 6.6.4 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO)
- 6.6.5 Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO)
- 6.7 Bewerber mit Sperrvermerk im Melderegister
Auch ein Bewerber, für den im Melderegister aufgrund seiner Gefährdung eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, muss in dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO), in der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers (Anlage 17 BWO), der Zustimmungserklärung (Anlage 15 BWO) und der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 BWO) mit der Anschrift seiner Hauptwohnung angegeben werden. Er kann jedoch beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag; Anlage 14 BWO), in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle seiner Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 38 BWO; vgl. § 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BWO und § 79 BWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommen beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

7 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) sind somit beizufügen:

1. eine Erklärung des Bewerbers, dass er seiner Kandidatur zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO - Zustimmungserklärung);
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO - Bescheinigung der Wählbarkeit);
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;
 - b) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist;

- für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend;
4. soweit erforderlich, die Unterstützungsunterschriften mit Bescheinigung des Wahlrechtes der Unterzeichner (Anlage 14 BWO).

8 Bereitstellung der Formblätter und Rückfragen

Alle geforderten Formblätter werden kostenfrei vom Kreiswahlleiter bereitgestellt. Anforderungen sowie Rückfragen über:

Postanschrift:

Kreisverwaltung Uckermark
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57
Herr Dziwis
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Erreichbarkeitsanschrift:

Kreisverwaltung Uckermark
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57
Herr Dziwis
Zi. 210/ Haus 2
Stettiner Straße 21
17291 Prenzlau

Kommunikationsdaten:

Telefon: 03984 701016
Telefax: 03984 701899
E-Mail: wahlen@uckermark.de

Prenzlau, den 1. Februar 2017

gez. Marcel Dziwis

Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017 im Wahlkreis 59 (Märkisch-Oderland – Barnim II)

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin vom 8. Februar 2017

Rechtliche Grundlagen

- Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist (nachfolgend BWG genannt).
- Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) geändert worden ist (nachfolgend BWO genannt).

Gemäß § 32 Satz 1 BWO fordere ich hiermit auf, zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017 Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 59 (Märkisch-Oderland – Barnim II) möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Einreichungsstelle und Einreichungsfrist

Für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 können Wahlvorschläge für den Wahlkreis 59 (Kreiswahlvorschläge) bei der

Kreiswahlleiterin
für den Bundestagswahlkreis 59
(Märkisch-Oderland – Barnim II)
Frau Karla Frenzel
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

bis zum 17. Juli 2017, 18 Uhr,

schriftlich eingereicht werden (§ 19 BWG).

2. Gebiet des Wahlkreises

Gemäß Anlage zu § 2 Abs. 2 BWG gehören zum Gebiet des Wahlkreises 59 (Märkisch-Oderland – Barnim II)

- die Städte und Gemeinden des Landkreises Märkisch-Oderland und
- aus dem Landkreis Barnim
- die amtsfreie Gemeinde Ahrensfelde,
- die amtsfreie Stadt Bernau bei Berlin,
- die amtsfreie Gemeinde Panketal und
- die amtsfreie Stadt Werneuchen.

3. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG).

4. Inhalt und Form der einzureichenden Kreiswahlvorschläge

4.1 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

4.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden (§ 21 Abs. 3 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung so-

wie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 des § 34 Abs. 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG i.V.m. § 34 Abs. 2 BWO).

Kreiswahlvorschläge der Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist (s. unter Nr. 4.3 Beteiligungsanzeige), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 59 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

4.3 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **19. Juni 2017** dem **Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden)**, ihre Beteiligung an der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 ff. BWG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **7. Juli 2017** fest,

- a) welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und
- b) welche Vereinigungen für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

4.4 Andere Kreiswahlvorschläge (§ 20 Abs. 3 BWG, § 34 Abs. 3 BWO)

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern nach Anlage

14 der BWO unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Drei Unterzeichner des Wahlvorschlages haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 der BWO) selbst zu leisten. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (s. auch Nr. 4.6 Unterstützungsunterschriften).

4.5 Vertrauensperson (§ 22 BWG, § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO)

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson unter Angabe von Namen und Anschriften bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die den Kreiswahlvorschlag als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die ihn als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an die Kreiswahlleiterin abberufen und durch andere ersetzt werden.

4.6 Unterstützungsunterschriften (§ 34 Abs. 4 BWO)

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei bereitgestellt. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht.
- b) Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.
- c) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 der BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.
- d) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

- e) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- f) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4.7 Form des Kreiswahlvorschlages (§ 34 BWO)

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 der BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort (§ 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BWO).

Dem Kreiswahlvorschlag sind gem. § 34 Abs. 5 BWO beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 der BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber der Kreiswahlleiterin, dass er nicht Mitglied einer anderen als der einreichenden Partei ist,
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 der BWO oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministeriums des Innern, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 der BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 der BWO abgegeben werden und
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die erforderlichen Vordrucke für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge können bei der Kreiswahlleiterin angefordert werden.

Diese Formulare sind auch auf der Internetseite des Landeswahlleiters unter folgender Adresse abrufbar: <http://www.wahlen.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.452567.de>

5. Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen (§ 23 BWG)

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

6. Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 24 BWG)

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame

schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen.

7. Mängelbeseitigung (§ 25 BWG)

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang durch die Kreiswahlleiterin geprüft. Stellt sie bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt sie sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen der Kreiswahlleiterin im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

8. Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 BWG)

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Juli 2017 um 14.00 Uhr im Kreishaus Seelow, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, Großer Beratungsraum (C 208).

Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Die Entscheidung wird in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt gegeben.

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und die Kreiswahlleiterin.

Der Bundeswahlleiter und die Kreiswahlleiterin können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

Die Kreiswahlleiterin macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **7. August 2017** öffentlich bekannt.

Seelow, den 8. Februar 2017

gez. Frenzel
Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 59

Bekanntmachung der Beschlüsse der 27. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 23. Januar 2017

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Antrages: I-Vst-51.3h/17

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 1. BA, Vergabepaket 3, Gewerk 18 - Innenputz“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 1. BA, Vergabepaket 3, Gewerk 18 - Innenputz“ an die Firma Gebr. Celik GmbH, Hohe Str. 26, 21073 Hamburg, vorzunehmen.

Nr. des Antrages: I-Vst-51.3i/17

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 1. BA, Vergabepaket 3, Gewerk 19 - Trockenbauarbeiten“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 1. BA, Vergabepaket 3, Gewerk 19 - Trockenbauarbeiten“ an die Firma Möbel-Damm GmbH, Obere Mühlenstr. 9, 17268 Templin, vorzunehmen.

Nr. des Antrages: I-Vst-51.3j/17

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 1. BA, Vergabepaket 3, Gewerk 20 - Estrich“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Bauleistungen zur Umgestaltung des Schulstandortes Schwanebeck, Dorfstraße 14e in 16341 Panketal, 1. BA, Vergabepaket 3, Gewerk 20 - Estrich“ an die Firma KFK Estrichbau GmbH, Süptitzer Weg 55, 04860 Torgau, vorzunehmen.

Nr. des Antrages: I-Vst-48.3a/17

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagerteilung im Beschaffungsverfahren „Erhaltung der Kreisstraßen des Landkreises Barnim, Betriebsdienst/Instandsetzung 2017 - 2020“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Erhaltung der Kreisstraßen des Landkreises Barnim, Betriebsdienst/Instandsetzung“ an die Kommunal- und Industrieservice GmbH, Walzwerkstr. 1, 16227 Eberswalde, vorzunehmen.

Nr. des Antrages: I-Vst-48.3b/17

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Zuschlagerteilung im Beschaffungsverfahren „Winterdienst auf den Kreisstraßen des Landkreises Barnim 2017-2020“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss beschließt, die Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Winterdienst auf den Kreisstraßen des Landkreises Barnim“ an die Kommunal- und Industrieservice GmbH, Walzwerkstr. 1, 16227 Eberswalde, vorzunehmen.

In nichtöffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Antrages: I-Vst-57.2/17

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Leasing von 14 fabrikneuen Fahrzeugen als Ersatzbeschaffung für den zentralen Fuhrpark mit einer Laufzeit von 48 Monaten“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Leasing von 14 fabrikneuen Fahrzeugen als Ersatzbeschaffung für den zentralen Fuhrpark mit einer Laufzeit von 48 Monaten“ durchzuführen.

Nr. des Antrages: I-Vst-58.2/17

Thema des Antrages: Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Beschaffung von materiell-technischer Ausstattung des Katastrophenschutzes“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Landrat wird beauftragt, das Beschaffungsverfahren „Beschaffung von materiell-technischer Ausstattung des Katastrophenschutzes“ über die zentrale Landesbeschaffung des Landes Brandenburg durchführen zu lassen.

In nichtöffentlicher Sitzung zur Kenntnis genommener Antrag:

Nr. des Antrages: I-11-12/17

Thema des Antrages: Besetzung der Stelle „Amtsleiter/in des Bodenschutzamtes“

Beschlossene

Antragsformulierung: Der Kreisausschuss nimmt die Besetzung der Stelle „Amtsleiter/in des Bodenschutzamtes“ mit Herrn Joachim Hoffmann zur Kenntnis.

Eberswalde, 24. Januar 2017

gez. Bodo Ihrke

Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Einberufung der 28. Sitzung des Kreisausschusses in der 5. Wahlperiode am 27. Februar 2017

Die 28. Sitzung des Kreisausschusses findet statt am

Montag, den 27. Februar 2017 um 18 Uhr

**in der Kreisverwaltung Barnim,
Paul-Wunderlich-Haus, im Sitzungssaal (Haus A),
in Eberswalde, Am Markt 1.**

Eberswalde, den 14. Februar 2017

gez. Bodo Ihrke

Landrat des Landkreises Barnim

Tagesordnung

TOP	Drucksachen-Nr.	Inhaltsangabe
		ÖFFENTLICHE SITZUNG
1		Feststellung der Beschlussfähigkeit
2		Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
3		Bestätigung der Tagesordnung
4		Aktuelle Informationen der Kreisverwaltung
5		Kontrolle der Niederschrift
6		Einwendungen gegen die Niederschrift der 27. Sitzung vom 23. Januar 2017
7		Sonstiges
8	LR-41/17	Stellungnahme des Landkreises Barnim zum Entwurf eines Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze - 2. Lesung -
9	II-2/17	Teilhabeplan für Menschen mit Behinderung im Landkreis Barnim
10	II-50-4/2017	Informationsvorlage zur Anpassung der Richtlinie zur Bestimmung der Angemessenheit für die Kosten der Unterkunft des Landkreises Barnim
11	III-2/17	Vereinbarung zur Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis entsprechend der Zusatzvereinbarung nach § 44 b Abs. 4 SGB II zum Angebot 0.8 - Forderungseinzug
12	I-10-55.1/17	Änderung der Strukturen an den Oberstufenzentren in Trägerschaft des Landkreises Barnim
13	I-20-23/17	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Barnim für das Jahr 2017
14	II-70-04/17	Abfallwirtschaftskonzept 2016 für den Landkreis Barnim
15	III-3/17	Fördermittelantrag zum Bundesprogramm „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“
16	III-62-06/17	Kündigung der Mitgliedschaft des Landkreises Barnim im Verein „Runder Tisch GIS e.V.“
17	I-Vst-49.3/17	Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaf- fungsverfahren „Leistungen im Schülerspezialverkehr sowie der

Beförderung von Kindern zu Integrationskindertagesstätten des Landkreises Barnim für den Zeitraum der Schuljahre 2017/2018 bis 2020/2021“

- 18 I-Vst-53.3/17 Beratung und Entscheidung zur Zuschlagserteilung im Beschaffungsverfahren „Betrieb Schleuse und Brücken am Finowkanal, Abschnitt Langer Trödel, für die Jahre 2017 und 2018“

NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 19 I-Vst-59.2/17 Beratung und Entscheidung zur Freigabe des Beschaffungsverfahrens „Büro- und Verbrauchsmaterialien 2017/2018 für die Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim und die Kernverwaltung“

Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 19. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18. Januar 2017

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Antrages: II-51-12/16

Thema des Antrages: Förderung von baulichen Maßnahmen und Ausstattungen in Kinder- und Jugend(freizeit)einrichtungen im Landkreis Barnim für das Jahr 2017

Beschlossene

Antragsformulierung: 1. Die Projekte zur Förderung von baulichen Maßnahmen und Ausstattungen in Kinder- und Jugend(freizeit)einrichtungen im Landkreis Barnim werden entsprechend der Prioritätenlisten für das Jahr 2017 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bezuschusst.

2. Die Prioritätenliste für Nachrücker zur Förderung von baulichen Maßnahmen und Ausstattungen in Kinder- und Jugend(freizeit)einrichtungen im Landkreis Barnim für das Jahr 2017 wird beschlossen und die beantragten Maßnahmen entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bezuschusst.

Nr. des Antrages: II-51-13/16

Thema des Antrages: Förderung von baulichen Maßnahmen, Ausstattung mit Sportgeräten und sporttechnischen Anlagen in Freizeitsportstätten im Landkreis Barnim für das Jahr 2017

Beschlossene

Antragsformulierung: Die in der Anlage aufgeführten Anträge zur Förderung von baulichen Maßnahmen, Ausstattung mit Sportgeräten und sporttechnischen Anlagen in Freizeitsportstätten im Landkreis Barnim für das Jahr 2017 werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wie folgt berücksichtigt:

1. In der „Prioritätenliste“ aufgeführte Vorhaben werden nach Maßgabe der Richtlinie und in der vorgeschlagenen Höhe gefördert.

2. In der „Nachrückerliste“ aufgeführte Vorhaben werden in der Reihenfolge ihrer Position bezuschusst, wenn Mittel aus den unter 1. aufgeführten Maßnahmen nicht ausgeschöpft werden. Reichen die Mittel nicht aus, um ein Vorhaben eines Antragstellers in vorderer Position zu realisieren, so wird der nachfolgende Antragsteller berücksichtigt.

3. Im Punkt „zurück gezogen/entfällt/nicht förderfähig“ aufgeführte Projekte erhalten keine Förderung.

Eberswalde, 19. Januar 2017

gez. Bodo Ihrke
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung der Einberufung der 20. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 5. Wahlperiode am 22. Februar 2017

Die 20. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet statt am

Mittwoch, den 22. Februar 2017 um 18 Uhr

in der Kreisverwaltung Barnim,
Paul-Wunderlich-Haus,
im Sitzungssaal (Haus A),
in Eberswalde, Am Markt 1.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Eberswalde, den 1. Februar 2017

gez. Bodo Ihrke
Landrat des Landkreises Barnim

Tagesordnung

TOP	Drucksachen-Nr.	Inhaltsangabe
		ÖFFENTLICHE SITZUNG
1		Feststellung der Beschlussfähigkeit
2		Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
3		Bestätigung der Tagesordnung
4		Kontrolle der Niederschrift
5		Einwendungen gegen die Niederschrift der 19. Sitzung vom 18. Januar 2017
6		Verwaltungsbericht des Jugendamtes
7		Auswirkungen der Gesetzesänderungen vom Basiselterngeld zum ElterngeldPlus
8		Berichte aus dem UA und den Arbeitsgemeinschaften
9		Sonstiges

1. Änderung zur Bekanntmachung der Beschlüsse der 11. Sitzung des Kreistages Barnim am 7. Dezember 2016

Nr. des Beschlusses: 143-11/16

Nr. des Antrages: I-20-19/16

Thema des Antrages: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Beschlossene

Antragsformulierung: Die Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.

Hinweis: Die Haushaltssatzung des Landkreises Barnim für das Haushaltsjahr 2017 wird mit Änderungen beschlossen.

Unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungsanträge:

- TOP 17 DIE LINKE-8.1/16
- TOP 18 DIE LINKE-9/16
- TOP 19 DIE LINKE-10/16 (einschließlich Änderungen)
- TOP 20 DIE LINKE-11/16
- TOP 21 CDU-7/16
- TOP 22 CDU 8/16 (einschließlich Änderungen)
- TOP 23 SPD-6/16
- TOP 24 SPD-7/16 (einschließlich Änderungen)
- TOP 25 SPD/CDU-1/16
- TOP 26 B90/DIE GRÜNEN-5/16 (einschließlich Änderungen)
- TOP 28 BVB/FREIE WÄHLER-7/16 (einschließlich Änderungen)

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2016

Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2016

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Barnim hat am 25. Januar 2017 die neuen Bodenrichtwerte - zum Stichtag 31. Dezember 2016 - beschlossen.

Gemäß § 12 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 28. Mai 2010 „sollen die Bodenrichtwerte bis zum auf die Ermittlung folgenden 31. März veröffentlicht werden.“

Die Art der Veröffentlichung und der Hinweis auf das Recht, von der Geschäftsstelle Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, sind ortsüblich bekannt zu machen.“

Der Gutachterausschuss wird dazu den Amtsverwaltungen / amtsfreien Gemeinden im Landkreis Barnim die Bodenrichtwerte zur Auslegung zur Verfügung stellen.

Die Auslegung soll in der Zeit vom 1. März – 31. März 2017 erfolgen.

Die Amtsdirektoren/Bürgermeister erhalten dazu vom Gutachterausschuss ein Anschreiben und das entsprechende Datenmaterial.

Unter der Adresse www.boris-brandenburg.de des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation (LGB) werden die Bodenrichtwerte ebenfalls für Jedermann kostenfrei zur Ansicht bereitgestellt. Voraussichtlich stehen die aktuellen Richtwerte ab Mitte März im BORIS-Portal zur Verfügung.

Eberswalde, den 9. Februar 2017

gez. Mandy Schmalz
Geschäftstellenleiterin
Gutachterausschuss Landkreis Barnim

Bekanntmachung der Richtlinie zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer des Landkreises Barnim

Richtlinie zur Durchführung der Ortskundeprüfung für Taxifahrer des Landkreises Barnim (Ortskundeprüfungsrichtlinie)

1

- 1.1 Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen haben ihre Ortskenntnisse gemäß §48 Abs. 4 Nr. 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV in einer Ortskundeprüfung nachzuweisen. Die Ortskundeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- 1.2 Die Prüfung führt die Erlaubnisbehörde durch.
- 1.3 Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber die beantragte Erlaubnis innerhalb der letzten 5 Jahre vor Antragstellung einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen.

2

- 2.1 Die Erlaubnisbehörde setzt nach Bedarf Prüfungstermine fest und lädt die Bewerber.
- 2.2 Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich. Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung ist berechtigt, Beauftragte zu entsenden.

3

- 3.1 Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr.203 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist von dem Bewerber vor Beginn der Prüfung zu zahlen.
- 3.2 Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne ausreichende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; im Wiederholungsfalle gilt der Nachweis der Ortskenntnisse als nicht erbracht und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird kostenpflichtig nach Gebühren-Nr.206 GebOSt abgelehnt. Darauf ist der Bewerber in der Ladung zur Prüfung hinzuweisen.
- 3.3 Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Falle als nicht erbracht und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird kostenpflichtig mit Gebühren-Nr. 206 GebOSt abgelehnt.

4

- 4.1 In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 30 Fragen innerhalb von 45 Minuten zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Der Fragebogen, dessen Zusammenstellung der Erlaubnisbehörde obliegt, enthält Fragen zu:
 - I. Ämter, amtsfreie Städte und Gemeinden
 - II. Städte, Gemeinden und Ortsteile

- III. Straßen und Plätze
- IV. Objekte
- V. Ausflugsziele

4.2 Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber zu den Fragen aus den nachstehend genannten Bereichen folgende Angaben zu machen:

zu I) Ämter, amtsfreie Städte und Gemeinden

Es sind jeweils zwei angrenzende Amtsverwaltungsgebiete, Landkreise, amtsfreie Städte oder Gemeinden zu nennen.

zu II) Städte, Gemeinden und Ortsteile

Es sind zu den jeweiligen Städten und Gemeinden die zugehörigen Ortsteile zu benennen und der Sitz der Amts- oder Stadt-/ Gemeindeverwaltung ist anzugeben (mit Angabe der Adresse).

zu III) Straßen und Plätze

Es sind die Fortsetzungen (Verlängerungen) der Straße oder die sie begrenzenden Querstraßen anzugeben; zulässig sind hier auch begrenzende Plätze oder Wasserstraßen (in jedem Fall ist je eine Angabe am Anfang und am Ende der Straße erforderlich).

zu IV) Objekte

Es ist jeweils die Straße oder der Platz anzugeben, an der (dem) sich der Haupteingang des Objektes befindet.

zu V) Ausflugsziele

Es sind die Amtsverwaltung, die Gemeinde und gegebenenfalls der Ortsteil zu nennen, wo sich das Ausflugsziel befindet und es ist/ sind die Straße/ die Straßen zu benennen, die dorthin beziehungsweise dort entlang führen.

5

5.1 In der mündlichen Prüfung muss der Bewerber den kürzesten Weg zu einem bestimmten Fahrtziel nennen können. Hierzu soll er mindestens zwei von drei Fragen über Zielfahrten in verschiedenen Stadt- und Landkreisbereichen zutreffend beantworten und hierbei die vom Abfahrtsort bis zum Fahrtziel zu befahrenen Straßen und Plätze der Reihe nach benennen. Er muss angeben können, in welche Richtung (rechts, links, geradeaus) er diese Straße zu befahren hat und er muss markante Punkte, Objekte und Institutionen aufführen können, die an seiner Fahrtroute liegen. Es sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nur solche Abfahrtsorte und Fahrtziele zu benennen, die im Ortskundekatalog enthalten sind.

5.2 Bei nicht eindeutigem Ergebnis in der mündlichen Prüfung sind Zusatzfragen nach Maßgabe des Ortskundekataloges zu stellen. Zulässig sind insbesondere Fragen nach Querstraßen und Plätzen von Hauptverkehrsstraßen, Hotels, Behörden, Krankenhäusern und Ausflugszielen.

6

6.1 Nach Ablauf der Prüfungszeit sind die Ortskundeprüfungen vom Prüfer unter Ausschluss der Bewerber auszuwerten. Über die Ortskundeprüfung ist von der Erlaubnisbehörde eine

Niederschrift anzufertigen. Hierbei sind die Ergebnisse der Prüfungen auf den Vordrucken eindeutig zu vermerken und vom Prüfer zu unterschreiben.

- 6.2 Die Ortskenntnisse wurden nachgewiesen, wenn der Bewerber mindestens 27 Fragen (90%) und in der mündlichen Prüfung mindestens zwei Fragen zutreffend beantwortet hat. In diesem Fall ist die Ortskundeprüfung als „bestanden“ zu bewerten. Bei weniger, als 90 % zutreffender Antworten im schriftlichen Teil, bzw. weniger, als zwei zutreffend beantworteten Aufgaben im mündlichen Teil ist die Ortskundeprüfung als „nicht bestanden“ zu bewerten.
- 6.3 Im Anschluss ist dem Bewerber das Ergebnis der Ortskundeprüfung bekannt zu geben. Bei nicht bestandener Ortskundeprüfung sind dem Bewerber die Gründe für diese Entscheidung mitzuteilen.
- 6.4 Das Ergebnis der ausgewerteten Ortskundeprüfung wird der Erlaubnisbehörde mitgeteilt und der entsprechenden Akte hinzugefügt. Auf Antrag kann dem Bewerber Einsichtnahme in seine Antragsunterlagen gewährt werden.
- 6.5 Über die Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung entscheidet die Erlaubnisbehörde.

7

- 7.1 Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach einem Jahr als gegenstandslos anzusehen; die Ortskundeprüfung muss daher innerhalb dieses Zeitraumes mit Erfolg abgelegt sein.
- 7.2 Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden – noch gültigen – Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung zweimal wiederholen. Bestandene schriftliche Prüfungen sind innerhalb der Jahresfrist des Antrages anzurechnen. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig.

8

Diese Richtlinie gilt für männliche und weibliche Personen, auch wenn dies aus sprachlichen Gründen nicht gesondert hervorgehoben wurde.

9

Diese Ortskundeprüfungsrichtlinien treten am 15. März 2017 in Kraft und haben Gültigkeit bis auf Widerruf. Die Ortskundeprüfungsrichtlinien vom 15. März 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 01/2011, S. 6-8) werden aufgehoben.

Bekanntmachung des Ablaufplanes der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 14. März bis 9. Mai 2017

Schaubezirk: Stadt Schwedt/Oder

- Treffpunkt: Dienstag, den 14. März 2017**
8 Uhr am Bauhof des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
Schwedt/Oder, Schöpfwerk 02
- Ortsteile:** Stadtgebiet Schwedt/Oder, Criewen und Zützen
- Treffpunkt:** 13.30 Uhr am Gemeindehaus des Schwedter Ortsteils Heinersdorf,
Lange Straße 47
- Ortsteil:** Heinersdorf

Mittwoch, den 15. März 2017

Treffpunkt: 8 Uhr am Gemeinderaum des Schwedter Ortsteils Blumenhagen,
Zu den Müllerbergen 26
Ortsteile: Blumenhagen, Gatow und Vierraden

Treffpunkt: 13 Uhr am Gemeindehaus des Schwedter Ortsteils Hohenfelde,
Hohenfelder Dorfstraße 18
Ortsteile: Hohenfelde, Kunow und Kummerow

Donnerstag, den 16. März 2017

Treffpunkt: 8 Uhr am neuen Bürgerhaus des Schwedter Ortsteils Stendell, Hauptstraße 46
Ortsteil: Stendell

Schaubezirk: Amt Gerswalde

Dienstag, den 21. März 2017

Treffpunkt: 12 Uhr Gemeindehaus Ringenwalde, Dorfstraße 24
Gemeinden: Gemeinde Temmen-Ringenwalde, Gemeinde Flieth-Stegelitz,
Gemeinde Milmersdorf

Schaubezirk: Amt Joachimsthal

Mittwoch, den 22. März 2017

Treffpunkt: 8.30 Uhr am Gemeinderaum in Friedrichswalde, Dorfstraße 119
Gemeinden: Gemeinde Friedrichswalde

Treffpunkt: 13 Uhr Speicher im Friedrichswalder Ortsteil Parlow-Glambeck, Hof 25 b
Gemeinden: Gemeinde Friedrichswalde OT Parlow-Glambeck

Donnerstag, den 23. März 2017

Treffpunkt: 8.30 Uhr Amtsverwaltung Joachimsthal, Joachimsplatz 01/03
Gemeinden: Stadt Joachimsthal, Gemeinde Althüttendorf

Schaubezirk: Amt Oder-Welse

Dienstag, den 28. März 2017

Treffpunkt: 8 Uhr am Gemeinderaum (Gutshaus) in Berkholz-Meyenburg, Hauptstraße 08
Gemeinden: Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Dienstag, den 28. März 2017

Treffpunkt: 10 Uhr im Herrenhaus Felchow, Dorfstraße 20
Gemeinden: Gemeinde Schöneberg mit den Ortsteilen Felchow, Flemsdorf und Schöneberg

Treffpunkt: 13 Uhr in der Feuerwehr Landin, Am Hof 10
Gemeinden: Gemeinde Mark-Landin mit dem Ortsteil Landin, Gemeinde Pinnow

Treffpunkt: 15 Uhr am Gemeinderaum im Mark-Landiner Ortsteil Schönermark,
Am Dorfanger 29
Gemeinden: Mark-Landin mit den Ortsteilen Grünow und Schönermark

Mittwoch, den 29. März 2017

Treffpunkt: 8 Uhr beim Wasser- und Bodenverband „Welse“ in Passow, Schwedter Straße 31
Gemeinden: Gemeinde Passow mit den Ortsteilen Briest, Jamikow, Passow/Wendemark und
Schönow

Schaubezirk: Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Donnerstag, den 30. März 2017
Treffpunkt: 8.30 Uhr am Parkplatz Gaststätte „Zum großen Stein“ in Oderberg OT Neuendorf,
Schwedter Straße 01
Gemeinden: Ortsteil Hohensaaten

Schaubezirk: Amt Britz-Chorin-Oderberg

Donnerstag, den 30. März 2017
Treffpunkt: 9.30 Uhr am Firmensitz der M&N Tief- und Landschaftsbau GmbH im Parsteiner
Ortsteil Lüdersdorf, Dorfstraße 01
Gemeinden: Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, Stadt Oderberg, Gemeinde Parsteinsee
OT Lüdersdorf

Schaubezirk: Stadt Angermünde

Dienstag, den 4. April 2017
Treffpunkt: 8 Uhr Fachbereich Planen und Bauen der Stadtverwaltung Angermünde,
Heinrichstraße 12
Stadt/Ortsteil: Stadtgebiet Angermünde und Dobberzin

Treffpunkt: 13.30 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Crussow,
Gellmersdorfer Straße 01 a
Ortsteile: Crussow, Gellmersdorf, Neukünkendorf und Stolpe

Mittwoch, den 5. April 2017
Treffpunkt: 8 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Schmargendorf,
Zum Dorfanger 35
Stadt/Ortsteile: Angermünde/Sternfelde, Altkünkendorf, Herzprung,
Schmargendorf und Zuchenberg

Treffpunkt: 13 Uhr am Gut Wolletz im Angermünder Ortsteil Wolletz, Kastanienallee 13
Ortsteil: Wolletz

Donnerstag, den 6. April 2017
Treffpunkt: 8 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Kerkow,
Kerkower Dorfstraße 07
Ortsteile: Görtsdorf, Kerkow und Welsow

Donnerstag, den 6. April 2017
Treffpunkt: 13.30 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Frauenhagen,
Zum Gutshof 03
Ortsteile: Frauenhagen und Mürow

Dienstag, den 11. April 2017
Treffpunkt: 8 Uhr Dorfgemeinschaftshaus im Angermünder Ortsteil Wilmersdorf,
Wilmersdorfer Straße 20
Ortsteile: Steinhöfel und Wilmersdorf

Treffpunkt: 13 Uhr am Gemeinderaum des Angermünder Ortsteils Günterberg, Dorfmitte 10
Ortsteile: Bruchhagen, Greiffenberg und Günterberg

Mittwoch, den 12. April 2017

Treffpunkt: 8 Uhr am Parkplatz „Großer Kaulsee“ im Angermünder Ortsteil Schmiedeberg
Ortsteil: Schmiedeberg

Treffpunkt: 10.30 Uhr in der Feuerwehr des Angermünder Ortsteils Biesenbrow,
Hofende 12 a
Ortsteile: Biesenbrow

Schaubezirk: Amt Brüssow, Amt Gramzow

Mittwoch, den 19. April 2017

Treffpunkt: 8 Uhr Agrarwirtschaft Groeben GmbH im Ortsteil Eickstedt der Gemeinde
Randowtal, Eickstedt 26

Gemeinden: Gemeinde Grünow mit dem Ortsteil Damme, Gemeinde Randowtal mit den
Ortsteilen Eickstedt/Wollin, Schmölln und Ziemkendorf

Treffpunkt: 14.30 Uhr am Gemeinderaum in Carmzow-Wallmow, Wallmow Nr. 21
Gemeinde: Carmzow-Wallmow

Donnerstag, den 20. April 2017

Treffpunkt: 8 Uhr im Versammlungsraum der Amtsverwaltung Gramzow, Poststraße 25
Gemeinden: Gemeinde Gramzow mit den Ortsteilen Gramzow, Meichow und Polßen

Treffpunkt: 13 Uhr im Gemeinderaum (Gemeindehaus am Schloss) Zichow, Dorfstraße 13
Gemeinden: Gemeinde Zichow mit den Ortsteilen Golm, Fredersdorf und Zichow

Schaubezirk: Amt Gartz (Oder)

Dienstag, den 25. April 2017

Treffpunkt: 9 Uhr Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153
Gemeinden: Stadt Gartz (Oder) mit den Ortsteilen Gartz (Oder), Geesow und
Hohenreinkendorf, Gemeinde Mescherin mit den Ortsteilen Mescherin,
Neurochlitz und Rosow

Treffpunkt: 13 Uhr am Schöpfwerk Gartz (Oder)
Bereich: Gartzter Bruch, Polder 5/6

Mittwoch, den 26. April 2017

Treffpunkt: 8 Uhr am Verwaltungsgebäude der Dienstleistungs- und Handelsgesellschaft
mbH in Casekow, Schönower Weg 01

Gemeinden: Gemeinde Casekow mit den Ortsteilen Casekow, Luckow-Petershagen,

Mittwoch, den 26. April 2017

Treffpunkt: 13.30 Uhr Gemeindehaus Tantow, Bahnhofstraße 05
Gemeinden: Gemeinde Tantow mit den Ortsteilen Schönfeld und Tantow
Gemeinde Mescherin mit dem Ortsteil Radekow

Donnerstag, den 27. April 2017

Treffpunkt: 8 Uhr bei der Agrarproduktion Gut Blumberg GmbH im Casekower Ortsteil
Blumberg, Schönower Straße 04

Gemeinden: Gemeinde Casekow mit den Ortsteilen Blumberg und Wartin

Treffpunkt: 11 Uhr am Kulturhaus im Gartzter Ortsteil Friedrichsthal, Dorfstraße 17
Gemeinden: Gemeinde Casekow mit den Ortsteilen Biesendahlshof und Woltersdorf,

Stadt Gartz (Oder) mit dem Ortsteil Friedrichsthal,
Gemeinde Hohen-selchow-Groß Pinnow

Schaubezirk: Amt Gramzow

Mittwoch, den 3. Mai 2017

Treffpunkt: 8 Uhr an der Marktfruchtgesellschaft Falkenwalde/Bertikow mbH im Uckerfelder Ortsteil Falkenwalde, Dorfstraße 27

Gemeinden: Gemeinde Uckerfelde mit den Ortsteilen Falkenwalde und Hohengüstow
Gemeinde Gramzow mit dem Ortsteil Lützlow

Treffpunkt: 13 Uhr an der Autobahnbrücke im Grünower Ortsteil Drense

Gemeinde: Gemeinde Grünow mit dem Ortsteil Drense

Donnerstag, den 4. Mai 2017

Treffpunkt: 9 Uhr an der Autobahnbrücke von Melzow nach Grünheide im Ortsteil Warnitz der Gemeinde Oberuckersee

Gemeinde: Gemeinde Oberuckersee OT Warnitz/Grünheide

Schaubezirk: Polder

Dienstag, den 9. Mai 2017*

Treffpunkt: 8.30 Uhr aus Richtung Lunow hinter der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraßen-Brücke am Parkplatz

Bereich: Lunow-Stolper Polder

Treffpunkt: 11 Uhr am Bauhof des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Schwedt/Oder, Schöpfwerk 02

Bereich: Polder A/B

Treffpunkt: 14 Uhr bei der MILGETA Agrar GmbH im Schwedter Ortsteil Vierraden, Schwedenweg 18

Bereich: Polder 10

*Termine können sich aufgrund der Wasserstände in den Poldern verschieben, veränderte Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Passow, den 16. Januar 2017

Im Auftrag gez. Christine Schmidt

Geschäftsführerin des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“